

Merkblatt “Datenschutz im Sozialwesen“

1. Zweck des Merkblattes

In der Regel ist es für Betroffene unangenehm, auf staatliche Unterstützung in Form von Sozialleistungen angewiesen zu sein, denn wer solche Leistungen bezieht, wird von seiner Umgebung oft tatsächlich oder auch nur vermeintlich anders wahrgenommen. Sozialhilfebezüger gelten bei Teilen der Bevölkerung schnell als „Simulanten“ oder „Drückeberger“. Anders gesagt kann es aufgrund der Tatsache des Bezugs dieser staatlichen Leistung zu Diskriminierungen kommen. Um dieser Gefahr zu begegnen, spielt der Datenschutz eine entscheidende Rolle, denn wenn nur möglichst wenige Personen wissen, dass jemand Sozialhilfe bezieht, dann ist auch die Gefahr der Diskriminierung umso geringer. Den im Sozialwesen tätigen Behörden kommt daher im Umgang mit den Angaben der Betroffenen eine Schlüsselstellung zu.

Dieses Merkblatt richtet sich an die im Sozialwesen arbeitenden Personen und bezweckt die Klärung der spezifisch in diesem Umfeld auftretenden Datenschutzfragen. Wir bedanken uns an dieser Stelle beim Sozialvorsteher-Verband Kanton Luzern (SVL), der mit der Sammlung der in der Praxis häufig auftretenden Fragen die Grundlage für dieses Merkblatt geschaffen hat.

2. Die rechtliche Situation

In kantonalen und kommunalen Behörden des Kantons Luzern ist grundsätzlich das Gesetz über den Schutz von Personendaten¹ (SRL 38, nachfolgend DSG) anwendbar. Angaben über soziale Massnahmen stellen gemäss § 2 Abs. 2 DSG besonders schützenswerte Daten dar. Der Gesetzgeber hat damit seiner Wertung Ausdruck verliehen, wonach er die Gefahr der Diskriminierung einer Person aufgrund von allen Daten, die sie mit Sozialhilfe in Verbindung bringen, als besonders gross einstuft.

Das Datenschutzgesetz wird als Querschnittsgesetz bezeichnet, weil es grundsätzlich für alle Bereiche und damit auch für den Bereich der Sozialhilfe gilt. Allerdings können in weiteren Gesetzen – auch Bundesgesetzen – für spezifische Bereiche, wie eben den Bereich der Sozialhilfe, vom Datenschutzgesetz abweichende Regelungen vorgesehen sein.

Stellt sich ein Rechtsproblem im Bereich der Sozialhilfe, ist daher zunächst abzuklären, ob ein Spezialgesetz eine anwendbare Regel enthält. Ist dies nicht der Fall, dann kommt das DSG zum Tragen.

¹ Im Internet abrufbar unter: <http://srl.lu.ch/sk/srl/DATI/SRL/f/fsrl038.htm>

Auf kantonaler Ebene ist das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 (SRL 892, SHG) zu beachten, insbesondere die §§ 11 – 14.

Die wichtigsten Erlasse, die Spezialregeln im Bereich des Sozialversicherungsrechts definieren, sind auf Bundesebene das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1, Kürzel ATSG) und die damit zusammenhängenden Erlasse AHVG², IVG³, BVG⁴, KVG⁵, UVG⁶ und AVIG⁷. In diesen Gesetzen werden Geheimhaltungspflichten festgelegt und zugleich wird die Amtshilfe für den jeweiligen Bereich geregelt⁸.

3. Allgemeine Fragen

Die Sozialarbeit bzw. die Tätigkeit auf einem Sozialamt (SOA) spielt sich sehr oft im persönlichen Bereich der betroffenen Klienten/innen ab. Welche Daten gelten als geschützt?

Geschützt werden vom DSG alle Personendaten (vgl. § 1 und § 2 Abs. 1 DSG), d.h. alle Daten, die mit einer bestimmten oder bestimmbarer Person in Verbindung stehen. Für alle diese Angaben gelten demnach die Grundsätze des Datenschutzgesetzes resp. die gesetzlichen Spezialregelungen, falls diese im konkreten Fall anwendbar sind. Insbesondere dürfen gemäss der Grundsatz der Verhältnismässigkeit⁹ nur diejenigen Daten bearbeitet – d.h. gespeichert, weitergegeben, geändert etc.¹⁰ – werden, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe bearbeitet werden müssen. Anders herum formuliert muss jeder Umgang mit Daten unterlassen werden, der nicht notwendig ist.

Besonders geschützt sind gemäss § 2 Abs. 2 DSG die Daten, die Aussagen über die religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung, die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Zugehörigkeit, über Massnahmen der Sozialhilfe, über administrative und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen machen sowie sog. Persönlichkeitsprofile (Zusammenstellungen von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person erlauben).

Wann kommt das Amts- bzw. Berufsgeheimnis zur Anwendung?

Das Amtsgeheimnis betrifft Informationen, die Behördenmitglieder im Rahmen der Amtsausübung zur Kenntnis nehmen. Das Berufsgeheimnis betrifft Informationen, die Vertreter bestimmter Berufsgattungen, wie insbesondere der Ärzteschaft, bei der Berufsausübung zur Kenntnis nehmen.

Das Amts- bzw. Berufsgeheimnis kann als Teil des Datenschutzes betrachtet werden. Das Amtsgeheimnis ist in § 52 des Personalgesetzes (SRL 51) verankert¹¹. Die Aussage des Amts-/Berufsgeheimnisses ist eine ähnliche wie diejenige des

² Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10.

³ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, SR 831.20.

⁴ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge, SR 831.40.

⁵ Bundesgesetz über die Krankenversicherung, SR 832.10.

⁶ Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SR 832.20.

⁷ Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, SR 837.0.

⁸ Vgl. Art. 50a AHVG, Art. 66a f. IVG, Art. 86 f. BVG, Art. 82 f. KVG, Art. 97 UVG, Art. 97a AVIG sowie Art. 126 f. AVIV.

⁹ Vgl. § 4 Abs. 3 DSG.

¹⁰ Vgl. § 2 Abs. 4 DSG.

¹¹ Die Gemeinden können in diesem Bereich gemäss § 1 Abs. 5 des Personalgesetzes eigene Regeln erlassen.

Verhältnismässigkeitsgrundsatzes im DSG: es dürfen nur diejenigen Informationen weitergegeben werden, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages weitergegeben werden müssen, es sei denn es liege eine Einwilligung der betroffenen Person für eine weitergehende Datenbearbeitung vor. Allerdings gilt das Amts-/Berufsgeheimnis im Gegensatz zum Datenschutzgesetz nicht nur für Personendaten, sondern auch für Sachdaten.

Sowohl das Amts- wie auch das Berufsgeheimnis sind strafrechtlich geschützt. Das bedeutet, dass ein Verstoß strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (Vgl. Art. 320 f. Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0, StGB).

Für weite Bereiche der Praxis gelten sowohl das Amtsgeheimnis wie auch das Datenschutzgesetz. Das Amtsgeheimnis bezieht sich aber auf die Bekanntgabe von (Personen- und Sach-)Daten, während das Datenschutzgesetz Regelungen und Grundsätze zu allen Arten der Bearbeitung von Personendaten enthält.

Wann kommt das DSG nicht zur Anwendung?

Der Anwendungsbereich des DSG ergibt sich aus § 3 DSG. Demnach ist das Gesetz für den Bereich der kantonalen Verwaltung, für die Gemeinden und für andere Gemeinwesen, die der Regierungsrat dem DSG unterstellt hat, anwendbar, nicht also für die Bundesverwaltung und auch nicht für privatrechtlich organisierte Organisationen wie Vereine. Allerdings gibt es Fälle, in denen nicht die Art der rechtlichen Organisation für die Anwendbarkeit des DSG ausschlaggebend ist, sondern die Ausübung von hoheitlichen Akten.

Ausserdem gibt es einige Einschränkungen des Geltungsbereichs des DSG, so ist es beispielsweise nicht auf hängige Gerichtsverfahren gemäss § 3 Abs. 2 Lit. a DSG anwendbar.

Für kantonale und kommunale Einrichtungen im Sozialbereich bedeutet dies, dass das DSG grundsätzlich immer zur Anwendung kommt. Allerdings gilt auch hier, wie überall bei Rechtsfragen, dass ein Spezialgesetz Regelungen vorsehen kann, die den allgemeinen Regeln des DSG vorgehen. Als Beispiel seien die Regeln zur Amtshilfe und zur Schweigepflicht in Art. 32 und 33 ATSG genannt.

Wer darf Daten bearbeiten und wie dürfen diese Daten bearbeitet werden?

Das Gesetz versteht unter Bearbeiten unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren, jeden Umgang mit Daten, wie das Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren und Vernichten (§ 2 Abs. 4 DSG).

Personendaten dürfen dann bearbeitet werden, wenn die Grundsätze des Datenschutzgesetzes eingehalten werden. Es sind dies:

- der Grundsatz der Legalität,
- der Grundsatz der Verhältnismässigkeit,
- der Grundsatz von Treu und Glauben,
- der Grundsatz der Zweckbindung,
- der Grundsatz der Richtigkeit,
- der Grundsatz der Datensicherheit.

Der **Grundsatz der Legalität** besagt, dass es für die Bearbeitung von Personendaten – wie auch für jede andere staatliche Tätigkeit – eine gesetzliche Grundlage braucht. Dabei muss für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten, wie beispielsweise Angaben über Massnahmen der sozialen Hilfe (§ 2 Abs. 2 DSG), eine formell-gesetzliche

Grundlage¹² vorhanden sein, die diese Bearbeitung entweder ausdrücklich vorsieht oder in der eine Aufgabe beschrieben ist, für deren Erfüllung die Bearbeitung unentbehrlich ist¹³ (§ 5 Abs. 2 DSG).

Nach dem **Grundsatz der Verhältnismässigkeit** (§ 4 Abs. 3 DSG) dürfen Personendaten dann bearbeitet werden, wenn ihre Bearbeitung notwendig und geeignet ist, um den gesetzlich vorgesehenen Zweck zu erfüllen. Notwendig ist die Bearbeitung, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, den Zweck zu erreichen. Auch ergibt sich aus diesem Grundsatz, dass eine Bearbeitung nur zulässig ist, wenn zwischen der Datenbearbeitung und dem zu erreichenden Zweck ein vernünftiges Verhältnis besteht. Beispielsweise dürfen für einen bestimmten Zweck, wie etwa die Errichtung der Sozialhilfe, nur diejenigen Daten erhoben werden, die tatsächlich für die Bemessung und Ausrichtung der Hilfe benötigt werden, also zum Beispiel Angaben über das Einkommen und Lebenshaltungskosten, nicht jedoch Angaben über die Konfession, ethnische Zugehörigkeit usw.

Ebenfalls aus diesem Grundsatz lässt sich ableiten, wer Personendaten bearbeiten darf, nämlich nur diejenigen Personen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe diese Daten tatsächlich bearbeiten müssen. Anders formuliert müssen unnötige Bearbeitungen unterlassen werden. So gilt auch innerhalb einer Abteilung, dass ein bestimmtes Dossier nur von denjenigen Personen eingesehen werden darf, die es bearbeiten oder die es für Kontrollzwecke einsehen müssen.

Nach dem **Grundsatz von Treu und Glauben** (§ 4 Abs. 4 DSG) muss die Bearbeitung von Personendaten für die Betroffenen erkennbar und transparent erfolgen. Beispielsweise sollen Personendaten nach diesem Grundsatz bei der betroffenen Person selbst und nicht bei Dritten erhoben werden (vgl. § 8 DSG). Im Bereich der Sozialhilfe wird dieser Grundsatz teilweise durch § 12 SHG relativiert.

Der **Grundsatz der Zweckbindung** (§ 4 Abs. 4 DSG) besagt, dass Daten, die zu einem bestimmten Zweck erhoben worden sind, nicht zweckentfremdet werden dürfen. Der Grund ist, dass die betroffenen Personen abschätzen können müssen, was mit den bei der Erhebung bekannt gegebenen Daten passieren wird. Deshalb dürfen Daten nicht ohne bestimmten Zweck erhoben werden. Eine Änderung des ursprünglichen Bearbeitungszwecks ist nur zulässig, wenn die betroffene Person dazu eine (freie und aufgeklärte) Einwilligung gibt oder wenn die Zweckänderung in einem Gesetz vorgesehen ist.

Gemäss dem **Grundsatz der Richtigkeit** von Daten haben Personen, deren Daten bearbeitet werden, Anspruch auf Korrektur von falschen Angaben, die über sie gespeichert oder notiert sind. Sind sich die bearbeitende Stelle und die betroffene Person nicht einig über die Richtigkeit eines Datums, so muss es zumindest als blosser Verdacht formuliert sein und ein Bestreitungsvermerk angebracht werden.

Die **Datensicherheit** ist ein Grundsatz des Datenschutzrechtes, weil ohne Datensicherheit die anderen Grundsätze nicht gewährleistet werden können. Datensicherheit bedeutet Wahrung von Integrität (Verhinderung von Manipulationen durch Unberechtigte), Vertraulichkeit (Verhinderung der Kenntnisnahme durch Unberechtigte), Verfügbarkeit (Sicherstellung der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit) und Authentizität (Datenbearbeitungen werden mit derjenigen Person in Verbindung gebracht, die die Bearbeitung tatsächlich getätigt hat) der bearbeiteten Daten.

¹² Das bedeutet, dass es sich tatsächlich um ein Gesetz und nicht bloss um eine Verordnung handeln muss.

¹³ Möglich ist ausserdem die Einwilligung der betroffenen Person oder eine regierungsrätliche Bewilligung, wenn die Datenbearbeitung im Interesse der betroffenen Person liegt.

Wie sind Daten aufzubewahren?

Die Aufbewahrung von Daten hat so zu erfolgen, dass die Grundsätze des Datenschutzrechtes eingehalten werden. Insbesondere dürfen zu jeder Zeit nur diejenigen Personen von den Daten Kenntnis nehmen können, die dazu aufgrund der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben berechtigt sind (Wahrung der Integrität und der Verhältnismässigkeit). Personendaten in Papierform müssen deshalb in einem abschliessbaren Schrank aufbewahrt werden. Auch muss der Bereich des Zutritts zu Büros überprüft werden, wenn in diesen Büros Personendaten bearbeitet werden. Die sog. Clean-Desk-Policy (auf dem Schreibtisch sollen keine Personendaten frei herumliegen, wenn sie nicht gerade durch die anwesende Person bearbeitet werden) ist eine Anwendung dieser Überlegungen.

Elektronische Personendaten müssen mindestens durch Passwörter geschützt werden. Bei besonders schützenswerten Daten kann eine Verschlüsselung angebracht sein.

Ausserdem ist bei der Aufbewahrung darauf zu achten, dass sie vor physischer Beeinträchtigung, beispielsweise durch Feuer oder Wasser geschützt sind. Bei elektronischen Daten müssen regelmässig Backups erstellt werden.

Vergleiche zu diesem Bereich die Ausführungen im BSI-Grundschutzhandbuch Massnahmenkatalog Infrastruktur unter <http://www.bsi.bund.de/gshb/deutsch/m/m01.htm>.

Wer erhält Auskunft über gesammelte Daten des Klienten?

Diese Frage beschlägt zwei Bereiche, nämlich einerseits das Auskunftsrecht der Personen, über die Personendaten bearbeitet werden und andererseits die Bekanntgabe von Personendaten.

Jede Person kann gemäss § 15 DSG gegen Identitätsnachweis mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen beim Inhaber der Datensammlung,

- ob über sie Personendaten bearbeitet werden (§ 15 Abs. 1 Lit. b DSG),
- welche Daten über sie bearbeitet werden (§ 15 Abs. 2 DSG).

Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. Kann die Auskunft oder Einsicht der Person selbst nicht gewährt werden, weil sie dadurch zu stark belastet werden könnte oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen, kann sie einer Person ihres Vertrauens gewährt werden. Das Amtsgeheimnis steht dem Auskunftsrecht nicht entgegen. Bei überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit oder von Dritten oder von der betroffenen Person ist aber gemäss § 16 DSG eine Einschränkung des Auskunftsrechtes möglich.

Die Bekanntgabe von Personendaten ist in den §§ 9 und 10 DSG gesetzlich geregelt. § 9 DSG regelt die Bekanntgabe von Personendaten an andere Organe, während § 10 DSG die Bekanntgabe von Personendaten an Private regelt.

Die Bekanntgabe von Personendaten an ein anderes Organ darf demnach erfolgen, wenn es dazu eine gesetzliche Ermächtigung gibt¹⁴. Im Bereich der Sozialhilfe gibt es eine ganze Reihe von derartigen gesetzlichen Ermächtigungen, eine vollständige Aufzählung ist in diesem Rahmen kaum möglich.

¹⁴§ 9 Abs. 1 Lit. b DSG ist nur für die Datenbekanntgabe an Organe des Bundes und anderer Kantone von Bedeutung, führt im Ergebnis aber wiederum dazu, dass eine gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung vorhanden sein muss.

Ein Beispiel für eine Datenbekanntgabe von den Sozialbehörden an andere Behörden ist Art. 112 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11):

Art. 112 Amtshilfe anderer Behörden

¹ Die Behörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Ersuchen hin alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

Weil es unzählige derartige Normen für Datenbekanntgaben gibt, gilt in der Praxis, dass immer wenn Daten angefragt werden, bei der anfragenden Stelle nach der Rechtsgrundlage gefragt werden soll. Geprüft wird dann diese Grundlage und ausserdem, ob die Einhaltung der weiteren Grundsätze, insbesondere des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, des Datenschutzgesetzes glaubhaft ist.

Wenn Private die Bekanntgabe von Personendaten wünschen, so gelangt § 10 DSG zur Anwendung. Auch hier ist die Bekanntgabe erlaubt, wenn ein Rechtssatz dies vorsieht. Das Gesetz weist aber hier auch noch einmal ausdrücklich auf allfällige Geheimhaltungspflichten hin, der Rechtssatz, auf den die Bekanntgabe gestützt werden soll, muss also höheren Anforderungen an Bestimmtheit genügen, sonst geht die Geheimhaltungspflicht (beispielsweise § 14 SHG oder auch Art. 33 ATSG) vor. Deswegen ist beispielsweise die Bekanntgabe von Daten über die Sozialhilfe an Wohnungsvermieter grundsätzlich unzulässig.

Eine weitere Möglichkeit für die Bekanntgabe von Personendaten an Private besteht aber, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann.

Wie wird ein Verstoss gegen das DSG bestraft?

Das DSG selbst kennt keine Strafbestimmung¹⁵, weil es ohnehin selbstverständlich ist, dass sich kantonale und kommunale Organe an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten haben. Jedoch ist die Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 StGB unter Strafe gestellt:

Art. 320

Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

¹⁵ Das revidierte Datenschutzgesetz, das am 1. Januar 2008 in Kraft tritt (revDSG), enthält neu eine Strafbestimmung, die sich aber nur auf den Fall des Outsourcings von Datenbearbeitungen bezieht.

Wenn der Datenschutzbeauftragte nach einer Sachverhaltsabklärung zum Schluss gelangt, dass das Datenschutzrecht nicht eingehalten wird, so wird er die betreffende Behörde auffordern, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Bei Uneinigkeit kann er¹⁶ von dieser Behörde in der Folge einen gerichtlich auch durch ihn anfechtbaren Entscheid¹⁷ verlangen.

4. Spezifische Fragen

Darf das Sozialamt bei der Hausverwaltung/beim Hauswart Auskünfte über Sozialhilfebezüger einholen?

Nach dem Grundsatz der Transparenz sind Daten im Normalfall bei der betroffenen Person selbst zu erheben. Bei der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind betroffene Personen zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet. Falls aber begründete Zweifel an den Angaben der betroffenen Person bestehen, so ist das Sozialamt gemäss §§ 11 und 12 SHG berechtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dies ist allerdings weder eine Ermächtigung, beliebige Informationen einzuholen, noch dürfen Auskünfte anlassfrei eingeholt werden. Alle eingeholten Informationen müssen gemäss § 11 Abs. 2 SHG mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Person zusammenhängen. Das umfasst aber nicht nur den Vermögensstand und die Einkommensverhältnisse, es kann auch Informationen über andere Lebensumstände umfassen, falls von diesen Rückschlüsse auf die finanziellen Verhältnisse nahe liegen. Zudem muss die betroffene Person über die Einholung von Auskünften bei Dritten informiert werden (§ 12 SHG, Grundsatz von Treu und Glauben).

§ 11 Auskunfts- und Meldepflicht

Der Hilfebedürftige hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Inkassohilfe, der Bevorschussung und der Mutterschaftsbeihilfe über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Der Hilfebedürftige hat Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sofort zu melden.

§ 12 Einholung von Auskünften

Die zuständigen Organe der Sozialhilfe sind berechtigt, in den Fällen von § 11 die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Der Hilfebedürftige ist zu informieren.

Diese Normen verpflichten andere Organe, den Organen der Sozialhilfe Personendaten bekannt zu geben, falls sie für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Hilfebedürftigen notwendig sind.

Darf das Sozialamt von einem Klienten Auskunft über Krankheiten z.B. AIDS usw. verlangen?

Der Hilfebedürftige ist dazu verpflichtet, diejenigen Angaben zu machen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig sind. Macht er hohe Gesundheitskosten geltend, so darf das Sozialamt bei begründeten Zweifeln die Grundlage dieser Kosten prüfen und entsprechende Auskunft verlangen.

¹⁶ Diese Möglichkeit steht ihm gemäss § 24 Abs. 4 revDSG offen.

¹⁷ Vgl. § 21 revDSG.

Darf das Sozialamt Auskunft über die Arbeitsfähigkeit des Klienten beim Arzt einholen?

Ärzte unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht und sind auch strafrechtlich daran gebunden. Sie können von dieser Schweigepflicht vom Gesundheits- und Sozialdepartement enthoben werden (§ 22 Gesundheitsgesetz, SRL 800).

Im Bereich der Sozialversicherungen gilt jedoch Art. 28 ATSG:

Art. 28 Mitwirkung beim Vollzug

¹ Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken.

² Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind.

³ Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, haben alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet.

Ärzte dürfen demnach erst dann Auskünfte geben, wenn sie dazu ermächtigt worden sind. Wenn der Hilfebedürftige diese Ermächtigung nicht erteilt, so muss er mögliche negative Folgen im Umfang der Hilfe selbst tragen.

Darf das Sozialamt Auskünfte über den Klienten in einem gerichtlichen Verfahren geben?

Vom Anwendungsbereich des DSG werden in § 3 Abs. 2 DSG hängige Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege ausgenommen. In diesen Verfahren gilt demnach das DSG nicht. Es gelten hier die jeweiligen Prozessordnungen. In der Regel bedarf eine solche Auskunft der Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis durch die vorgesetzte Stelle oder durch die zuständige Behörde.

Darf ein sog. „Übergabebericht“ an das neue Sozialamt erstellt werden bei Wohnsitzwechsel des Klienten?

Ja, ein solcher Übergabebericht darf grundsätzlich erstellt werden, wenn er der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des neu zuständigen Sozialamtes erforderlich ist. Allerdings darf der Bericht nur Angaben enthalten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des neu zuständigen Sozialamtes von Belang sind. Unsachliche Bemerkungen haben in jedem Fall zu unterbleiben.

Dürfen Daten an Berufskollegen innerhalb des Sozialamtes weitergegeben werden?

Daten dürfen innerhalb des Sozialamtes weitergegeben werden, wenn die andere Person eine Aufgabe hat, zu deren Erfüllung sie diese Daten benötigt. Dies kann der Fall sein, wenn sich die Zuständigkeit für ein Dossier ändert oder wenn eine Überprüfung der Tätigkeit der Angestellten im Sozialamt vorgenommen wird, wobei auch in diesem Fall wiederum nur so wenig Daten des Dossiers wie möglich zur Kenntnis genommen werden dürfen. Unzulässig ist jedenfalls das Pausengespräch über einzelne Sozialfälle, sobald bestimmbar ist, um

welche Person es sich handelt. Wenn jemand bei einem Berufskollegen einen Rat zu einem Fall einholen möchte, so sollte er dabei den Fall anonymisiert darstellen.

Dürfen Daten der Sozialhilfe für die Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen weitergegeben werden?

Gemäss § 3 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (SRL 3) kann der Bürger- oder der Gemeinderat bei ausländischen Gestuchstellern über den Einbürgerungsbericht hinaus gehende Abklärungen treffen und Unterlagen einfordern, um zu prüfen ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung gegeben sind.

Für die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten, wie es Angaben über die Sozialhilfe sind, bedarf es gemäss § 5 Abs. 2 DSG einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Die oben genannte Bestimmung ist in einer Verordnung enthalten und deshalb nicht in einem Gesetz im formellen Sinn. Für die Bekanntgabe von Daten der Sozialhilfe für die Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen fehlt daher die notwendige formell-gesetzliche Grundlage. Die Daten dürfen in diesem Fall nicht bekanntgegeben werden.

Dürfen Auskünfte an Verwandte/Angehörige betr. Klienten gegeben werden (z.B. Eltern erkundigen sich über drogenabhängigen Sohn)?

Grundsätzlich ist die Tatsache der Verwandtschaft keine Grundlage für eine Datenbekanntgabe. Im Fall von Eltern, die sich über ihren Sohn erkundigen, kommt es aber darauf an, ob der Sohn urteilsfähig ist. Ist er es nicht und sind die Eltern erziehungsberechtigt, so dürfen den Eltern Auskünfte erteilt werden. Ist er es und sind sie es nicht, dann dürfen keine Auskünfte gegeben werden, es sei denn es gibt eine spezielle Rechtsgrundlage wie z.B. Art. 275a Abs. 2 ZGB.

Dürfen Auskünfte über den geschiedenen und alimentenpflichtigen Ehegatten einverlangt werden (z.B. Umfang der Alimentenzahlungen usw.)?

Die Festsetzung der Höhe der Unterstützungspflicht des geschiedenen Ehegatten erfolgt durch das Gericht (vgl. Art. 126 Abs. 1 ZGB). Das Gericht hat dabei umfassende Einsicht in die für diese Entscheidung notwendigen Akten. Nach der gerichtlichen Festlegung ist es nicht statthaft, dem geschiedenen Ehegatten Auskünfte über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person zu geben. Besteht der Verdacht, dass sich die wirtschaftlichen Umstände des geschiedenen Ehegatten geändert haben, so ist gemäss Art. 129 ZGB wiederum der Richter anzurufen, der die notwendigen Unterlagen einholt.

Dürfen Akten/Daten am Abend oder Wochenende usw. unverschlossen und einsehbar auf dem Pult am Arbeitsplatz des Mitarbeiters belassen werden?

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass nur diejenigen Personen Personendaten einsehen können, die dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit müssen. Auf dem Arbeitsplatz herumliegende Akten mit Personendaten, die frei von anderen Mitarbeitern oder Angestellten des Reinigungsdienstes eingesehen werden können, widersprechen – gerade bei Büros die nicht immer abgeschlossen werden - diesem Grundsatz. Sofern es sich um Akten mit Personendaten handelt, sind sie geschützt aufzubewahren, beispielsweise in einem abschliessbaren Schrank.

Sind Auskünfte über Klienten mittels E-Mail-Mitteilung zulässig (Sicherheit)?

Sicherheitsmassnahmen müssen immer dem Missbrauchspotenzial von Daten angepasst sein. Im Fall von Daten über Sozialhilfemassnahmen handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Deshalb muss für die elektronische Übertragung ein besonders hoher Schutzstandard eingehalten werden. Sofern die Informatikinfrastruktur nicht so

ausgebaut ist, dass ein missbräuchliches Lesen der E-Mails ausgeschlossen werden kann, dürfen Personendaten über Sozialhilfemassnahmen nicht per E-Mail versendet werden.

Um dennoch E-Mails einsetzen zu können, müssen die entsprechenden Massnahmen, wie beispielsweise eine Verschlüsselung, eingesetzt werden. Es kann sich dabei beispielsweise um die Verschlüsselung der E-Mail-Transportwege handeln oder um eine Public-Key-Infrastruktur (PKI). Die Verschlüsselung von Attachments mit den Funktionen von ZIP-Programmen, Microsoft Office oder Adobe Acrobat genügt nur ausnahmsweise, je nach Art der Verschlüsselung (so gibt es ZIP-Programme und neue Adobe Acrobat User-Passwörter mit starker, nach momentanem Kenntnisstand nur theoretisch zu brechender Verschlüsselung) und je nach Schutzbedarf der Daten.

Wie verhält sich das Sozialamt, wenn der Wohnungsvermieter über einen Klienten Auskunft möchte bzw. mitteilt, dass der Klient die Mieten nicht bezahlt?

Wohnungsvermieter haben keinen Anspruch auf Auskünfte vom Sozialamt, d.h. das Sozialamt darf keine Personendaten an Wohnungsvermieter bekanntgeben.

Wenn ein Wohnungsmieter von sich aus anruft und mitteilt, dass jemand seine Mieten nicht bezahlt, so kann dies allenfalls für die Bearbeitung des jeweiligen Dossiers von Belang sein und in diesem Rahmen notiert werden, allerdings ohne weitere Prüfung nur als Behauptung formuliert oder gekennzeichnet.

Sind bei einer Akteneinsicht durch den Klienten auch interne „Aktennotizen“ mit oft persönlichem Inhalt z.B. Krankheit, Zusammenarbeit, Verhalten des Klienten usw.) offen zu legen bzw. dem Klienten vorzulegen oder gibt es Daten, welche nur für den internen Gebrauch bestimmt sind?

Sind Aktennotizen über Klientengespräche bei Akteneinsicht durch den Klienten vorzulegen?

Das DSG ist gemäss § 3 Abs. 2 Lit. d nicht anwendbar auf verwaltungsinterne Akten wie Notizbücher und Agenden, die dem Inhaber als persönliche Arbeitsmittel dienen. Selbstverständlich ist es nicht der Sinn dieser Norm, dass eine Behörde durch die Deklaration von Akten als „verwaltungsintern“ diese dem Anspruch auf Akteneinsicht entzieht.

Als verwaltungsintern gelten daher nur die momentan erstellten Hilfsnotizen zu einem Fall. Entweder werden diese Informationen als für das Dossier von Belang eingestuft und so zum Bestandteil der Akten, womit sie auch der Akteneinsicht unterliegen, oder aber die Notizen erscheinen als irrelevant und sind dann zu vernichten. Sobald die Notizen Eingang in die Akte gefunden haben und vielleicht sogar Grundlage für eine Massnahme geworden sind, sind sie selbstverständlich bei der Akteneinsicht vorzulegen.

Um keine unnötigen Konflikte mit den Klienten zu riskieren sollten daher Notizen möglichst keine subjektiven Wertungen enthalten. Falls ein Klient eines bestimmten Verhaltens verdächtigt wird und dies Eingang in die Akten finden soll, so ist der entsprechende Eintrag als blosser Verdacht zu kennzeichnen und keinesfalls als Tatsachenfeststellung zu formulieren.

Dürfen Angaben über den Klienten usw., welche von Dritten (z.B. Nachbarn, Freunden usw.) gemeldet werden, schriftlich festgehalten werden (Aktennotiz erstellen)?

Angaben von Dritten, die unaufgefordert gemeldet werden, dürfen dann schriftlich festgehalten werden, wenn diese Angaben für die Bearbeitung des jeweiligen Klientendossiers im Sinne des gesetzlichen Auftrages notwendig sind. Allerdings müssen die Angaben geprüft werden, etwa im Gespräch mit dem Klienten. Bis die Überprüfung erfolgt

ist, müssen Vermutungen als blosser Vermutung markiert sein. Nicht bestätigte Vermutungen müssen unverzüglich gelöscht werden,

Wie weit darf die Abklärung des Sachverhaltes von Amtes wegen (§ 53 VRG) gehen? Dürfen unter diesem Titel Auskünfte ohne Zustimmung des Klienten von Dritten eingeholt werden (z.B. letzter Arbeitgeber, Arbeitslosenkasse, Steueramt usw.)?

Die spezialgesetzliche Regelung in den §§ 11 und 12 SHG geht der Regelung in § 53 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL 40, VRG) vor (explizit festgehalten in § 7 VRG). Sie lautet:

§ 11 Auskunfts- und Meldepflicht

Der Hilfebedürftige hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Inkassohilfe, der Bevorschussung und der Mutterschaftsbeihilfe über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Der Hilfebedürftige hat Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sofort zu melden.

§ 12 Einholung von Auskünften

Die zuständigen Organe der Sozialhilfe sind berechtigt, in den Fällen von § 11 die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Der Hilfebedürftige ist zu informieren.

Grundsätzlich hat demnach der Hilfebedürftige selbst die entsprechenden Unterlagen beizubringen. Erst wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Unterlagen ein falsches Bild der wirtschaftlichen Situation des Hilfebedürftigen zeichnen und nur wenn der Hilfebedürftige sich weigert, die gewünschten Unterlagen beizubringen, darf das Sozialamt auch ohne Einwilligung Auskünfte zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bedürftigen einholen. Diese Auskünfte können auch bei privatrechtlichen Akteuren wie etwa dem letzten Arbeitgeber eingeholt werden. Der Hilfebedürftige ist in jedem Fall darüber zu informieren.

In einzelnen Bereichen gibt es zusätzliche Normen, die eine Datenbekanntgabe zwischen Behörden erlauben. Beispielsweise fällt Art. 32 ATSG in Betracht, wenn es um die Festsetzung von Leistungen durch ein Sozialamt geht. Allerdings muss gemäss dieser Norm ein schriftliches, begründetes Gesuch für einen Einzelfall erstellt werden. Weiter sind die noch spezifischeren Normen der einzelnen Sozialversicherungsgesetze zu beachten (vgl. Abschnitt 2 dieses Merkblatts).

5. Fragen und Informationen

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen die Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Postadresse: Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern
 Bahnhofstrasse 15
 6002 Luzern

Telefon: + 41 41 228 66 06

Fax: + 41 41 228 69 13

E-Mail: dsb@lu.ch

WARNUNG: Der E-Mail-Verkehr ist unsicher. Vertrauliches gehört deshalb nicht in E-Mails!

Internet: <http://www.datenschutz.lu.ch>

Luzern, November 2007